

Abschrift

# SOZIALGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: S 31 KR 69/12 ER

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Antragstellerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Michael Loewy,  
Herzog-Wilhelm-Straße 61 A, 38667 Bad Harzburg,

g e g e n

██████████ Krankenkasse - Gesundheit, Hauptabteilung Leistungen und  
Mitgliedschaft,  
██

Antragsgegnerin,

hat das Sozialgericht Braunschweig - 31. Kammer - am 21. März 2012 durch die  
Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht ██████████, beschlossen:

**Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, vom 15. März 2012 bis zum 22. Juli 2012 der Antragstellerin häusliche Krankenpflege in Form einer Begleitperson für den Besuch des Schwimmunterrichts einmal wöchentlich zu erbringen.**

**Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.**

## GRÜNDE

### I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes häusliche Krankenpflege in Form der Begleitung für den Besuch des Schwimmunterrichts.

Die 2002 geborene Antragstellerin leidet an generalisierter Epilepsie. Sie besucht die Grundschule [REDACTED]. Die Klasse der Antragstellerin erhält im 2. Schulhalbjahr 2011/2012 jeden Dienstag Schwimmunterricht von 8:00 bis 10:00 Uhr.

Unter Vorlage der Stellungnahmen der Fachärztin für Pädiatrie Dipl.-Med. [REDACTED] vom 15.09.2011 und Dr. [REDACTED], Chefarzt der Kinderklinik, [REDACTED] vom 25.01.2012 beantragte die Antragstellerin bei dem Landkreis [REDACTED] am 25.01.2012 eine Schulbegleitung zur Teilnahme am Schwimmunterricht: Sie werde in den nächsten Wochen medikamentös umgestellt. Daher sei mit einer erhöhten Kurzatmigkeit bei körperlicher Belastung und mit einem erhöhten Risiko für einen Anfall zu rechnen. Im Hinblick auf die erhöhte Unfallgefahr sei eine Einzelaufsicht beim Schwimmunterricht notwendig. Die Grundschule könne eine Einzelaufsicht durch die Lehrkräfte nicht gewährleisten (Schreiben der Grundschule vom 1.12.2011).

Der Landkreis [REDACTED] leitete den Antrag an die Antragsgegnerin nach § 14 SGB IX weiter, da es sich seiner Auffassung nach um eine Leistung der Krankenkasse und nicht der Eingliederungshilfe handele.

Die Antragsgegnerin lehnte die Kostenübernahme für eine Schulbegleitung mit Bescheid vom 05.03.2012 ab: Es handele sich um eine allgemeine Aufsicht. Eine Leistung der häuslichen Krankenpflege zur Sicherung der ambulanten ärztlichen Behandlung werde nicht durchgeführt. Die Beobachtung diene nicht der Behandlung einer Krankheit.

Die Antragstellerin legte die Verordnung der behandelnden Fachärztin für Pädiatrie Dipl.-Med. [REDACTED] vom 14.03.2012 über häusliche Krankenpflege zur Beobachtung der Antragstellerin während des Schwimmunterrichts für die Zeit ab dem 19.03.2012 vor und legte Widerspruch ein. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden.

Die Antragstellerin hat am 15.03.2012 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt: Eine Beaufsichtigung des Schwimmunterrichts durch ihre Eltern

komme nicht in Betracht, da beide berufstätig seien. Die Eltern seien aufgrund ihres monatlichen Einkommens und ihrer Vermögensverhältnisse nicht in der Lage, die monatlich anfallenden Kosten für eine Begleitung in Höhe von ca. 200,- € aufzubringen. Häusliche Krankenpflege umfasse auch die Krankenbeobachtung. Die Beobachtung sei notwendig, um sie im Falle eines plötzlichen Krampfanfalles vor dem Ertrinken zu bewahren. Sie benötige keinen Schulbegleiter als Integrationshelfer, da sie die Beschulungssituation an sich problemlos meistere. Der Bedarf beziehe sich auf die Beobachtung der körperlichen Situation und eine gegebenenfalls notwendig werdende Intervention.

Die Nichtteilnahme am Schwimmunterricht würde zu schweren seelischen Schäden führen. Auch könne der Zweck der Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bei einem Abwarten des Hauptsacheverfahrens nicht mehr verwirklicht werden.

Die Antragstellerin beantragt,

im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vorläufig befristet ab Antragstellung bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, längstens bis zum 22.07.2012 (Ende des Schuljahres 2011/2012) anzuordnen, dass die Antragsgegnerin der Antragstellerin eine wöchentliche 2-stündige Sicherungs- und Behandlungspflege in Form einer Begleitperson für den Besuch des Schwimmunterrichts als Sachleistung erbringt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Als Behandlungspflege sei auch die krankheitsspezifische Krankenbeobachtung durch eine medizinische Fachkraft anzusehen, wenn der Zeitpunkt des Auftretens von Krampfanfällen nicht vorhersehbar sei, die pflegerische Intervention aber mit Gewissheit täglich erforderlich werde. Bei der Antragstellerin bestehe ein erhöhtes Risiko für einen Anfall. Daraus ergebe sich zwar eine allgemeine Beaufsichtigung wegen Eigengefährdung, aber keine medizinische Notwendigkeit. Eine allgemeine Beaufsichtigung sei auch nicht im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erbringen.

Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

## II.

Die Antragsgegnerin war im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, vom 15. März 2012 bis zum 22. Juli 2012 der Antragstellerin häusliche Krankenpflege in Form einer Begleitperson für den Besuch des Schwimmunterrichts einmal wöchentlich zu erbringen.

Gemäß § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt dabei voraus, dass der Antragsteller glaubhaft macht, dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber dem Antragsteller besteht (Anordnungsanspruch) und der Antragsteller ohne den Erlass der begehrten Anordnung wesentliche Nachteile erleiden würde und deshalb eine Eilbedürftigkeit vorliegt (Anordnungsgrund).

Die Antragstellerin hat sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Ein Anordnungsgrund ist gegeben, da die Eltern der Antragstellerin nach den eingereichten Unterlagen nicht in der Lage sind, die Kosten für die häusliche Krankenpflege vorläufig selbst zu tragen oder die Begleitung zum Schwimmunterricht selbst zu übernehmen. Die Antragstellerin müsste dann auf die Durchführung des schulischen Sportunterrichts verzichten und der Zweck der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wäre bei einem Abwarten des Hauptsacheverfahrens nicht mehr zu realisieren.

Es liegt auch ein Anordnungsanspruch vor. Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V erhalten Versicherte in ihrem Haushalt, ihrer Familie oder sonst an einem geeigneten Ort, insbesondere u.a. in Schulen, als häusliche Krankenpflege Behandlungspflege, wenn diese zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. Hierunter fallen alle Pflegemaßnahmen, die nur durch eine bestimmte Krankheit verursacht werden, speziell auf den Krankheitszustand des Versicherten ausgerichtet sind und dazu bei-

tragen, die Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu verhindern oder zu lindern. Davon wird auch die reine Beobachtung des jeweiligen Krankenzustandes und der Krankheitsentwicklung erfasst.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin stellt die Beobachtung der Antragstellerin beim Schwimmunterricht und die gegebenenfalls notwendig werden Intervention bei einem Anfall nicht nur eine allgemeine Beaufsichtigung dar. Vielmehr ist sie als krankenspezifische Beobachtung zumindest dann zu qualifizieren, wenn der erhöhte Beaufsichtigungsbedarf auf eine konkrete ärztliche Behandlung zurückzuführen ist und er über die Vermeidung eines allgemeinen Unfallrisikos hinausgeht. So ist hier die Beobachtung spezifisch im Hinblick auf die Epilepsie erforderlich geworden, da aufgrund der konkreten ärztlichen Behandlung (Umstellung der Medikation) eine erhöhte Anfallbereitschaft für einen gewissen Zeitraum besteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG). Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Maurer